



Gestützt auf Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatsstrassen des Kantons Appenzel A. Rh. werden die folgenden Vorschriften über das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Gais erlassen:

Art. 1 Zweck

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes für öffentliche Bauten und Anlagen soll für Bewohner, Besucher, Lieferanten und Veranstalter von öffentlichen Anlässen ein angemessenes Parkplatzangebot in der Gemeinde Gais gewährleistet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Gemeinde Gais. Die Vorschriften beziehen sich auf das Parkieren auf öffentlichem Grund und in den öffentlichen Parkieranlagen. Vorbehalten bleibt Artikel 6.

Art. 3 Gemeingebrauch und Gebühren

1. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen im Rahmen des Gemeingebrauchs ist grundsätzlich gebührenfrei.
2. Zur Lenkung und Kontrolle der Parkplatzbelegung können Gebühren erhoben werden.

Art. 4 Parkzeitbeschränkung

In Gebieten mit erhöhtem Belegungsbedürfnis der vorhandenen öffentlichen Parkplätze kann die Parkdauer beschränkt werden.

Art. 5 Parkplätze mit Gebührenpflicht

Für Gebiete mit stark erhöhtem Belegungsbedürfnis der zur Verfügung stehenden Parkplätze oder zur Eindämmung des Suchverkehrs sowie für länger dauerndes Parkieren kann der Gemeinderat gebührenpflichtige Parkplätze bezeichnen. Einwohner, die über keinen eigenen Abstellplatz oder Garage verfügen und ihr Motorfahrzeug regelmässig auf öffentlichem Grund parkieren, bezahlen eine Gebühr.

Art. 6 Kontrolle privater Parkieranlagen

Durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer können auch private Parkieranlagen in die Kontrolle bzw. in die Bewirtschaftung einbezogen werden. Derartige Parkieranlagen sind den öffentlichen gleichgestellt.

Art. 7 Verwendung der Gebühren

Gebühren werden ausschliesslich für Parkierungszwecke verwendet, d.h. für die Erstellung, Verzinsung und Amortisation, die Ueberwachung sowie den Unterhalt von Parkplätzen und Kontrolleinrichtungen.

Art. 8 Vollzug

Der Gemeinderat setzt die Gebühren fest und erlässt die für den Vollzug dieses Reglementes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 9 Ausnahmen

1. Bei besonderen Anlässen können Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufgehoben werden. Aus dem gleichen Grunde können auch vorübergehende Parkierungsverbote erlassen werden.
2. Sind Güterumschlag, Servicedienste und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung aus möglich, kann eine Bewilligung zur Ueberschreitung der maximalen Parkierungsdauer erteilt werden.
3. Zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen ist das Gemeindebauamt.

Art. 10 Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen von Kommissionen oder Amtsstellen kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
2. Verfügungen bzw. Rekursentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.
3. Einsprachen und Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten.

Art. 11. Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird nach dem Gesetz über die Staatsstrassen (Art. 121) und dem Bundesgesetz über den Strassenverkehr bestraft.

Art. 12. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Gais 1. Juni 2001 / 05. Juli 2001

Gemeinderat Gais



Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

J. Schupf

Der Gemeindeschreiber:

H. Jaks

Vom Regierungsrat von Appenzell A. Rh. genehmigt am:

- 4. Dez. 2001

Der Ratschreiber:

U. Müller